KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE HUGOLDSDORF
OT HUGOLDSDORF, RÖNKENDORF
nach § 34(4) Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB

M 1 : 2000

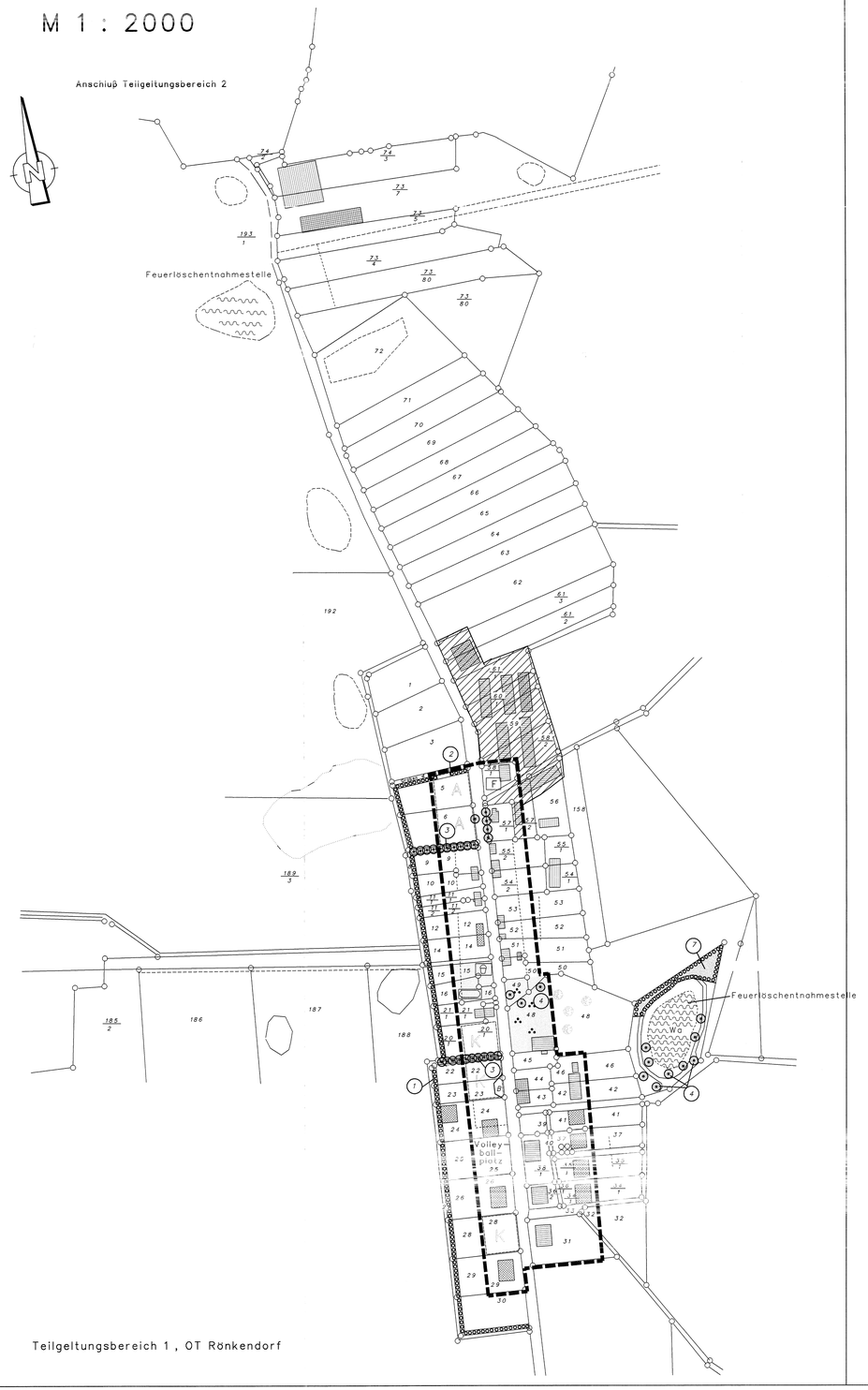

Teilgeltungsbereich 1 , OT Rönkendorf

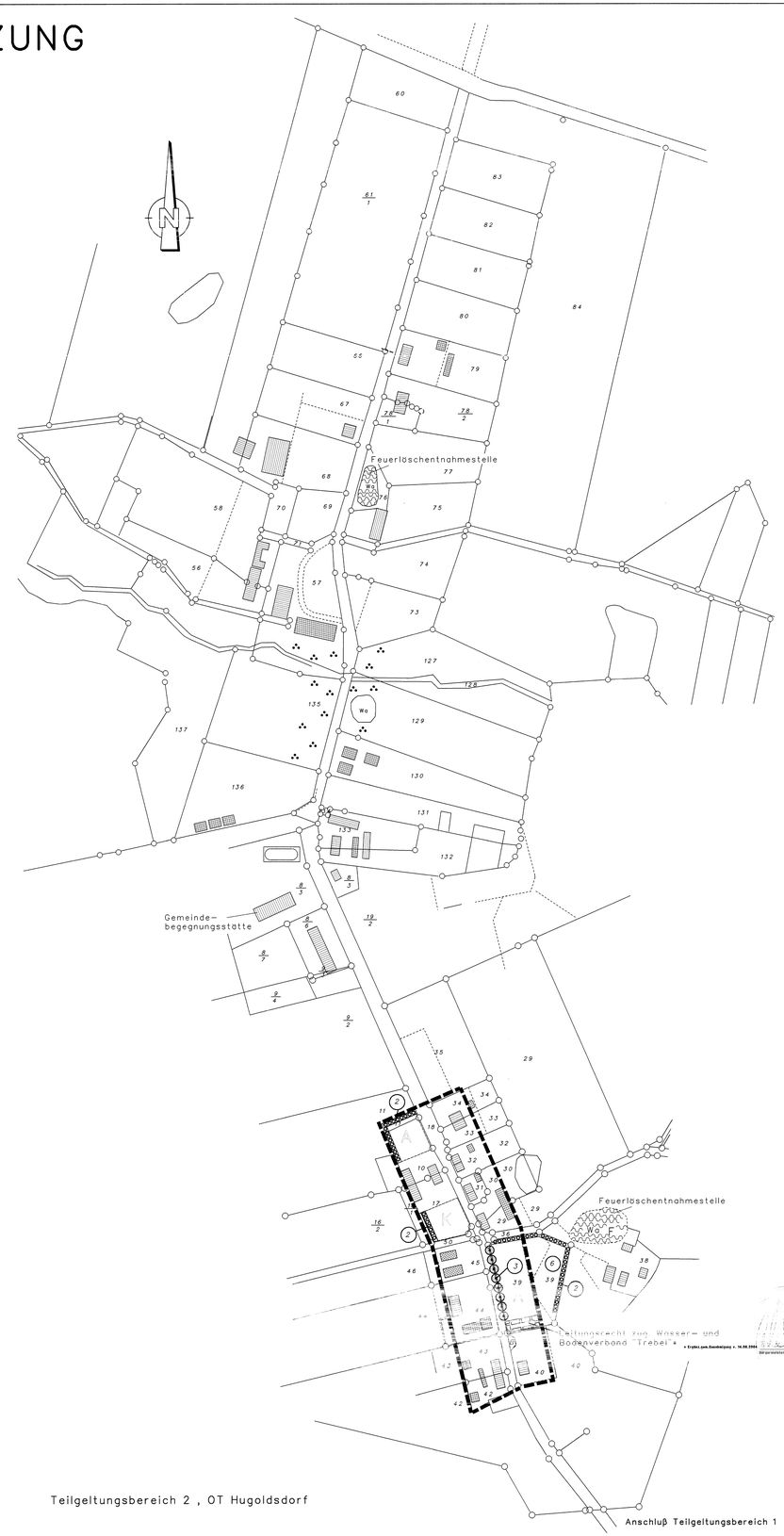

Teilgeltungsbereich 2 , OT Hugoldsdorf

Anschluß Teilgeltungsbereich 1

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze
- 80 Flurstücksnummer
- Wohngebäude
- Nebengebäude / Stallgebäude
- Wohngebäude Übertragung aus nicht amtlicher Karte
- Nebengebäude / Stallgebäude Übertragung aus nicht amtlicher Karte
- Wasserfläche
- Grünfläche, Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- F Feuerwehr
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- A Abrundungsflächen
- K Klarstellungsflächen
- Landwirtschaftlich geprägtes Gebiet
- Pflanzgebot für Bäume
- 2 Numer der Ausgleichsmaßnahmen
- B Bushaltestelle
- Leitungsrecht zug. Versorgungsunternehmen*

* Ergänz.gem.Bescheidgung v. 14.06.2006
Bürgermeister

Hinweise

-Bodendenkmalschutz
§ 11 DSCHG M-V in Verbindung mit §9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung ursechichtlicher Bodendenkmäler.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen der Vertreter des Landesbauamtes für Bodendenkmalpflege zu sichern.Verantwortlich ist der Leiter der Erdarbeiten und der Bauherr.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

-Oberböden und Torfböden sind während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden (§202 BauGB).

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE HUGOLDSDORF

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom August 1997(BGBl.I S.2141 ber.1998 I S.137) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt I S.1950) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.10.2003 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Hugoldsdorf und Rönkendorf erlassen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfaßt den auf der Planzeichnung mit der Geltungsbereichsgrenze eingefaßten Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung

§ 2
Textliche Festsetzungen der Abrundungsflächen

(1) Es sind nur Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

(2) Die Größe der Baugrundstücke wird innerhalb des Geltungsbereiches mit mindestens 1000m² je Grundstück festgesetzt.*
(§34 Abs.5 BauGB)*
* Ergänz.gem.Bescheidgung v. 14.06.2006
Bürgermeister

(3) Kleintierhaltung gem. § 14(1) BauNVO ist zulässig.

§ 3
Pflanzfestsetzungen – Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 5 BauGB in Verbindung mit §1a,§9 Abs.1a u.§8 BauGB werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

(1) Auf den Flurstück 8 und 27 am westlichen Ortsrand von Rönkendorf und als östliche Begrenzung des Flurstücks 39 in Hugoldsdorf ist eine freiwachsende zwei- und dreireihige Hecke mit mindestens 30% Bauagehölzen zu pflanzen. Es sind die in der Eingriffs- Ausgleichsregelung aufgeführten Gehölzarten mit einem Anteil von je 10% als leichte Strauucher 80-100 in einem Reihenabstand von 1,5m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Auf den Flurstücken 11, 17 und 39(Hugoldsdorf) und auf den Flurstück 5 (Rönkendorf) ist im Geltungsbereich der Satzung zur freien Landschaft hin eine dreireihige 4m breite Strauchpflanzung zu pflanzen. Die in der Eingriffs-Ausgleichsregelung aufgeführten Gehölzarten sind mit einem Anteil von je 10% als leichte Sträucher 80-100 in einem Reihenabstand von 1,5m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Entlang der Gemeindewege auf den Flurstücken 7 un 27 sind Vogelbeeren (Sorbus aucuparia) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12-14cm in einem Abstand von 7m zu pflanzen.
Entlang der Dorfstrasse in Hugoldsdorf sind auf den Flurstück 39 8 Roßkastanien(Aesculus hippocastanus) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm in einem Abstand von 10m zu pflanzen.

In Rönkendorf sind entlang der Dorfstrasse im Bereich der Flurstücke 6 und 57/1 5 Roßkastanien als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm in einem Abstand von 10m zu pflanzen.

(4) In Rönkendorf sind im Bereich des alten Gutsparks und südlich des Teiches 12 Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12-14 cm entsprechend der Artenauswahl der Eingriffs-Ausgleichs-Bauagehölzen zu pflanzen.

(5) Entlang der Strasse zur Deponie sind auf 800m und entlang der Strasse östlich von Rönkendorf sind auf 500m eine zweireihige Feldhecke mit einer Breite von 3,5m zu pflanzen. Die in der Eingriffs-Ausgleichsregelung aufgeführten Gehölzarten sind mit einem Anteil von je 10% als leichte Strauucher 80-100 in einem Reihenabstand von 1,5m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der ersten Gehölzreihe zum Fahrbahnrand beträgt 2,0m und der Abstand zwischen den Pflanzen 1,0m.

(6) Auf den Flurstück 39 (östlicher Teil) ist eine Frischwiese aus der Bewirtschaftung zu nehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

(7) Auf der Nordseite des Sees östlich von Rönkendorf ist ein 1100m² großes Feldgehölz anzupflanzen. Es sind die in der Eingriffs-Ausgleichsregelung aufgeführten Gehölzarten mit einem Anteil von je 6% als leichte Strauucher 80-100 mit einer Pflanze/m² zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

ARCHITEKTEN- UND INGENIEURUNION STRALSUND GmbH
DR.-HETZENINN-RING 55 18437 STRALSUND * POSTFACH 2142 18435 STRALSUND * TELEFON 2569 TELEFAX 256555
E-MAIL: info@au.de

§ 4
Regenwasserentsorgung

Das Regenwasser der Dach- und Hofflächen ist an Ort und Stelle auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen oder zu verwerten. Die Versickerung des Regenwassers mittels Sickerschächten im privaten Bereich ist erlaubnisfrei.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 14.Tages nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 13.03.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Tribseeser Anzeiger vom 03.02.2003 erfolgt.
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.07.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister
3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 10.06.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluß-Nr. 64-23/2003) und zur Auslegung bestimmt.
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister
4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung haben in der Zeit vom 27.07.03 bis 01.09.2003 während folgender Zeiten: Montag,Mittwoch und Donnerstag von9-12 und 13-16Uhr, Dienstag von 9-12 und 13-18Uhr und Freitag von 9-13Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.07.2003 im Tribseeser Anzeiger bekanntgemacht worden.
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.10.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister
6. Die Satzung wurde am 27.10.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluß-Nr. 77-25/03)
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 6 Abs.2 u. 4 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.05.2003 Az. 3-741 - mit Auflagen - erteilt.
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister
8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister
9. Die Satzung ist am 26.07.2003 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden; gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.07.2003 rechtsverbindlich geworden.
   Hugoldsdorf, 22.07.2003 — Der Bürgermeister

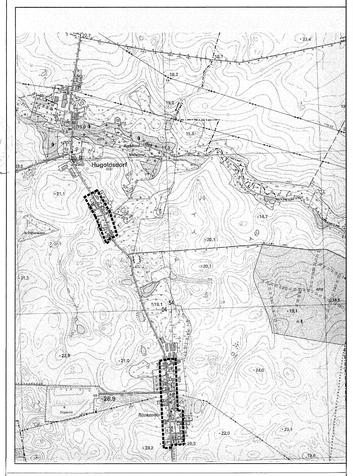

VORHABEN :
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
nach
§ 34(4) Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB

TRÄGER : GEMEINDE HUGOLDSDORF

LAGE : Landkreis Nordvorpommern
Gemeinde Hugoldsdorf
Gemarkung Rönkendorf, Flur 1
Gemarkung Hugoldsdorf, Flur 1 und 5

DATUM : MAI 2006